

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für O2 My-Home Produkte

Stand: Oktober 2021

1. **Geltungsbereich/ Vertragspartner**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (im Folgenden „Telefónica Germany“ genannt) und dem Kunden für O2 my-Home Produkte.
  2. **Vertragsschluss**

Soweit nicht abweichend vereinbart, kommt der Vertrag durch Unterschrift beider Vertragspartner oder mit Zugang einer Auftragsbestätigung von Telefónica Germany beim Kunden, spätestens aber mit Bereitstellung der beauftragten Leistung zustande.
  3. **Datenschutz**

Über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten des Kunden, zu deren grundlegenden Verarbeitungstatbeständen sowie über seine Gestaltungs- und Wahlrechte informiert Telefónica Germany unter [o2.de/recht/datenschutz](http://o2.de/recht/datenschutz)
  4. **Leistungen und Änderung von Leistungen und Technologien durch Telefónica Germany**
    - 4.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und der Preisliste für O2 My-Home Produkte sowie aus den sonstigen Vereinbarungen der Vertragspartner. Telefónica Germany kann die vertraglichen Leistungen der O2 My-Home Tarife je nach örtlicher Verfügbarkeit über LTE/5G/DSL/Kabel oder Glasfaser (im Folgenden: „Übertragungstechnologie“) bereitstellen. Unabhängig von der Übertragungstechnologie können und dürfen O2 My-Home Produkte ausschließlich an einer definierten, festen Anschlussadresse (z.B. Wohnadresse) im Inland genutzt werden.
    - 4.2 Ausgenommen im Tarif O2 My-Home S kann der Anbieter die Übertragungstechnologie der O2 My-Home Produkte während der Laufzeit des Vertrages nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 ändern:
      - 4.2.1 Bei initialer Bereitstellung des O2 My-Home Produktes über Mobilfunk (LTE/5G) kann Telefónica Germany den Anschluss während der Laufzeit des Vertrages, frühestens jedoch 6 Monate nach Vertragsschluss, unterbrechungs- und kostenfrei auf eine andere verfügbare Übertragungstechnologie umstellen, wenn das vom Kunden verbrauchte Datenvolumen deutlich über der üblichen Nutzung liegt und die Umstellung keinen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen und Preise, die Laufzeit und die sonstigen vertraglichen Konditionen hat. Eine solche Umstellung kann z.B. nur erfolgen, wenn für die neue Übertragungstechnologie mindestens gleiche oder sogar bessere Bandbreitenbereiche definiert sind. Das vom Kunden verbrauchte Datenvolumen liegt dann deutlich über der üblichen Nutzung, wenn das tatsächlich verbrauchte Datenvolumen in drei Abrechnungsmonaten während der Vertragslaufzeit jeweils 300 GB überstiegen hat. Hat der Kunde die Bereitstellung eines Routers durch Telefónica Germany beauftragt, wird dieser bei Umstellung der Übertragungstechnologie automatisch und ohne Mehrkosten für den Kunden gegen ein vergleichbares passendes Gerät ausgetauscht. Umstellungen gem. Ziffer 4.2.1 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Umstellung erfolgen soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Umstellung sowie sein nachfolgend beschriebenes Sonderkündigungsrecht informiert. Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der zuvor genannten Mitteilung über die Umstellung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Umstellung erfolgen soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
      - 4.2.2 Bei initialer Bereitstellung des O2 My-Home Produktes über Glasfaser, DSL oder Kabel kann Telefónica Germany zur Optimierung ihrer Infrastruktur und/oder zur Verbesserung ihres Leistungsangebotes den Anschluss während der Laufzeit des Vertrages unterbrechungs- und kostenfrei auf eine andere verfügbare Übertragungstechnologie umstellen, soweit dies keinen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen und Preise, die Laufzeit und die sonstigen vertraglichen Konditionen hat. Eine solche Umstellung kann z.B. nur erfolgen, wenn für die neue Übertragungstechnologie mindestens gleiche oder sogar bessere Bandbreitenbereiche definiert sind. Eine solche Umstellung darf nur einmal jährlich, frühestens 6 Monate nach Vertragsschluss und nur einmal während der vereinbarten Mindestlaufzeit erfolgen. Hat der Kunde die Bereitstellung eines Routers durch Telefónica Germany beauftragt, wird dieser bei Umstellung der Übertragungstechnologie automatisch ohne Mehrkosten für den Kunden gegen ein vergleichbares passendes Gerät ausgetauscht. Umstellungen gem. Ziffer 4.2.2 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate bevor die Umstellung erfolgen soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Umstellung sowie über seine nachfolgend beschriebenen Widerspruchs- und Sonderkündigungsrechte informiert. Der Kunde kann der Umstellung bis zum mitgeteilten Zeitpunkt der Umstellung in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde der Umstellung nicht form- und fristgerecht, stellt dies seine Zustimmung zur Umstellung dar. Widerspricht der Kunde form- und fristgerecht, unterbleibt die Umstellung. Unabhängig vom vorgenannten Widerspruchsrecht und unabhängig von dessen Ausübung kann der Kunde innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung über die Umstellung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Umstellung erfolgen soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
    - 4.3 Unbeschadet Ziffer 4.2 ist Telefónica Germany in der Wahl der technischen Mittel frei, die es zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einsetzt, soweit diese nicht vertraglich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungsprotokolle sowie Benutzeroberflächen. Telefónica Germany ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn hierdurch die vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden nicht verändert werden.
  - 4.4 Unbeschadet Ziffern 4.2 und 4.3 gelten bei einer Änderung der vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden Ziffer 12.2. – 12.4.
  - 4.5 Telefónica Germany ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.
  - 4.6 Telefónica Germany ist berechtigt, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.
- 5 **Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
    - 5.1 Der Kunde ist verpflichtet,
      - Telefónica Germany unverzüglich über jede Änderung seiner bei Telefónica Germany hinterlegten persönlichen Angaben wie z.B. Name, Anschrift, Rechnungsanschrift, Bankverbindung E-Mail Adresse(n) und Mobilfunknummer(n) zu informieren,
      - persönliche Zugangsdaten und Nutzerkennungen wie z.B. PIN, PUK, PKK oder sonstige Kennwörter geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen wenn die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
      - alle zumutbaren Maßnahmen gegen eine missbräuchliche Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu ergreifen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend sicherer, selbstgenerierter Passwörter
      - sicherzustellen, dass alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von Telefónica Germany oder nachweislich autorisierten Dritten ausgeführt werden,
      - Telefónica Germany soweit erforderlich Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, z.B. für Installationsarbeiten,
      - elektrische Energie für den Betrieb der überlassenen Geräte auf eigene Kosten bereitstellen und
      - die Leistung sowie die bereitgestellten technischen Geräte ausschließlich an der vereinbarten Anschlussadresse zu nutzen.
    - 5.2 Der Kunde ist weiter verpflichtet die bereitgestellten, vertraglichen Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
      - nur bestimmungsgemäß, nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen
      - jede Maßnahme unterlassen, die zu einer Bedrohung, Belästigung, Schädigung oder anderweitigen Verletzung der Rechte Dritter (einschl. Urheberrechte) führt oder eine solche unterstützt,
      - im Rahmen seiner Nutzung keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks).
      - unzulässige, unaufgeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen zu unterlassen, z.B. unverlangte und unerwünschte Werbung per E-Mail, SMS, Fax oder Telefon
      - etwaige Marken-, Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke nicht zu verändern oder zu entfernen,
      - von Telefónica Germany überlassene Software nur nach der im Vertrag vorgesehenen Weise in unveränderter Form zu nutzen und diese insbesondere nicht zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, zu verändern, zu dekompileieren oder umzuwandeln (Reverse-Engineering), sofern dies nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen unabdingbar vorgesehen ist,
      - die vertraglichen Leistungen nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen (z.B. SIM-Boxing)
      - die vertraglichen Leistungen nicht ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Gestattung von Telefónica Germany für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten (machine-to-machine, M2M) einzusetzen.
    - 5.3 Stellt Telefónica Germany dem Kunden Telefondienstleistungen unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung (z.B. im Rahmen einer Flatrate), darf der Kunde diese
      - nur zum Aufbau direkter Verbindungen zu anderen Teilnehmern,
      - nicht unternehmerisch i. S. v. § 14 BGB,
      - nicht für Massenkommunikation wie z.B. Call-Center-Leitungen oder Tele-Marketing-Aktionen und
      - nicht zum Aufbau von Verbindungen nutzen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält.
    - 5.4 Der Kunde darf Dritten ohne schriftliche Erlaubnis von Telefónica Germany den Anschluss sowie die zur Verfügung gestellten technischen Geräte nicht zur ständigen Alleinnutzung oder zur entgeltlichen Nutzung überlassen. Daneben darf der Kunde die vertraglichen Leistungen nicht verwenden, um entgeltlich oder unentgeltlich Telekommunikations- oder Telemediendienste gegenüber Dritten anzubieten (z.B. auch durch Weiterleiten von Anrufen) und insbesondere auch keine WLAN-/WiFi-HotSpots („Tethering“) zur (Mit-) Nutzung durch Dritte öffnen, soweit es sich bei diesen nicht um Personen handelt, die zu seinem privaten Hausstand gehören (z.B. Ehepartner/ Kinder).
    - 5.5 Stellt Telefónica Germany dem Kunden Software zur Verfügung, obliegt es dem Kunden, vor Installation und danach in anwendungsdäquanten Intervallen alle auf seinem Endgerät vorhandenen Daten zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

- 5.6 Legen Tatsachen die Annahme nahe, dass die Leistungen missbräuchlich genutzt werden (insbesondere unter Verstoß gegen die Ziffer 5.2 - 5.4), ist Telefónica Germany berechtigt, die zur Unterbindung des Missbrauchs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und/ oder das Vertragsverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen.
- 6. (entfallen)**
- 7. Zahlung / Rechnungseinwendungen / Aufrechnung/ Abtretung**
- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann. Im Falle des Verlustes der SIM-Karte gilt dies nur bis zum Eingang der Verlustmeldung des Kunden bei Telefónica Germany.
- 7.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 7.3 Telefónica Germany rechnet in der Regel monatlich ab. Rechnungen können nicht berechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Telefónica Germany behält sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen, z.B. bei geringen Rechnungsbeträgen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen.
- 7.4 Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Über Höhe und Zeitpunkt des Einzuges wird der Kunde in seiner Rechnung informiert. Der Einzug erfolgt nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, wird der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Lastschriftinzuges informieren. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, kann Telefónica Germany eine Kostenpauschale gemäß Preisliste geltend machen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschale ist. Telefónica Germany bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 7.5 Der Kunde erhält Rechnungen in elektronischer Form in einem passwortgeschützten elektronischen Rechnungspostfach oder - ausgenommen bei Vertragsschluss über das Internet - wahlweise auch per Post. Über den Eingang einer neuen Rechnung im Rechnungspostfach wird der Kunde per E-Mail und/ oder per SMS informiert.
- 7.6 Der Kunde kann begründete Einwendungen gegen einzelne, in der Rechnung gestellte Forderungen erheben. Die abgerechneten nutzungsabhängigen Entgelte kann der Kunde innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Das Unterlassen fristgerechter Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- Hinweis: Soweit auf Wunsch des Kunden a) Verkehrsdaten nicht gespeichert oder b) gespeicherte Verkehrsdaten gelöscht worden sind, trifft Telefónica Germany weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.**
- 7.7 Der Kunde kann gegen Forderungen von Telefónica Germany nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 7.8 Der Kunde kann Ansprüche und andere Rechte gegen Telefónica Germany aus diesem Vertrag, die nicht auf Geld gerichtet sind, nur nach vorheriger Zustimmung von Telefónica Germany auf Dritte übertragen. Die Zustimmung von Telefónica Germany zu der Übertragung gilt als erteilt, soweit bei Telefónica Germany kein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss der Übertragung besteht oder soweit berechnete Belange des Kunden an der Übertragung das schützenswerte Interesse von Telefónica Germany an dem Ausschluss der Übertragung überwiegen. Dem Kunden obliegt es, Telefónica Germany rechtzeitig vor einer Übertragung auf diese Übertragung hinzuweisen.
- 8 Laufzeit / Kündigung**
- 8.1 Verträge mit einer vereinbarten Mindestlaufzeit von 24 Monaten verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch, soweit sie nicht von einer Partei zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit um jeweils 12 weitere Monate soweit er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Verträge ohne Mindestlaufzeit können jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden
- 8.2 Zusätzliche Leistungen (Optionale Leistungen z.B. gem. Ziffer 10 der Leistungsbeschreibung für O<sub>2</sub> My-Home Produkte) können mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gesondert gekündigt werden, soweit für die zusätzliche Leistung eine Mindestlaufzeit vereinbart ist jedoch erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit. Sie enden automatisch bei Beendigung des Vertrages über die Standardleistungen.
- 8.3 Kündigt Telefónica Germany eine bereits bei Abschluss des Vertrages vereinbarte zusätzliche Leistung, die allein in der besonderen Tarifierung von Leistungen besteht (z.B. Flatrate), und deren Vertragslaufzeit kürzer ist, als die Laufzeit dieses O<sub>2</sub>-My Home Vertrages, gilt Folgendes: Eine Kündigung nach Satz 1 wird dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Kündigung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Kündigung sowie sein nachfolgend beschriebenes Kündigungsrecht informiert. Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Satz 2 und 3 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Kündigung des gesamten O<sub>2</sub>-My Home Vertrages erklären. Der gesamte Mobilfunkvertrag kann durch die Kündigung des Kunden frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Kündigung von Telefónica Germany nach Satz 1 wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 8.4 Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, kann Telefónica Germany Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.
- 8.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 9 Sperre**
- Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung der vertraglichen Leistungen wegen Zahlungsverzuges des Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise zu zahlen.
- 10. Haftung**
- Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von Telefónica Germany auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Preisanpassungen**
- 11.1 Telefónica Germany ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.
- 11.2 Die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze und -anlagen (z.B. deren Betrieb, Nutzung und Wartung einschließlich Materialkosten), für Netzzusammenschaltungen und Teilnehmeranschlusssleitungen, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Kundenservice, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Gemeinkosten (z. B. Kosten für Büro- und Servicestandorte und Energiekosten) sowie hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastungen, z. B. durch die Bundesnetzagentur (jedoch keine Bußgelder o. ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der vertraglichen Leistung haben.
- 11.3 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Telefónica Germany wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden, wie Kostenerhöhungen.
- 11.4 Preiserhöhungen gem. Ziffern 11.1 – 11.3 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Preiserhöhung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 11.5 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.
- 11.5 Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 11.4 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Preiserhöhung ist unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 11.6 Preisermäßigungen gem. Ziffern 11.1 – 11.3 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Preisermäßigung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Preisermäßigung informiert. Anlässlich einer Preisermäßigung besteht kein Kündigungsrecht des Kunden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 11.7 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 12 Änderungen der AGB und Leistungen**
- 12.1 Telefónica Germany ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Telefónica Germany nicht vorhersehen konnte und die von Telefónica Germany weder herbeigeführt noch

beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

- 12.2 Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn und soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z. B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.
- 12.3 Änderungen gem. Ziffer 12.1 und/oder 12.2 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen, höchstens 2 Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 12.4 zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.
- 12.4 Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziffer 12.3 ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

### 13 Hinweise und gesetzliche Pflichtinformationen

- 13.1 **Aktuelles Preisverzeichnis:** Ein aktuelles, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter [o2.de](https://www.o2.de) einsehbar.
- 13.2 **Schlichtungsverfahren:** Möchte der Kunde ein Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG einleiten, muss er hierzu einen Antrag an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn richten. Die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.
- 13.3 **Online Streitbeilegungsverfahren:** Telefónica Germany nimmt darüber hinaus nicht an Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen gem. §§ 2, 36 VSBG teil.
- 13.4 **Anbieterwechsel:** Der Kunde kann nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit seinem Anschluss zu einem neuen Anbieter wechseln. Der Kunde hat einen gesetzlichen Anspruch, dass im Rahmen des Anbieterwechsels eine maximale Versorgungsunterbrechung von einem Kalendertag entsteht. Voraussetzung hierfür ist, dass Telefónica Germany seitens des neuen Anbieters mindestens 7 Tage vor dem Wechseltermin der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Name des neuen Anbieters zugeht. Ggf. zusätzliche Fristen des neuen Anbieters sind zu beachten. Die Beauftragung des Wechsels beinhaltet zugleich die Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses. Für den Anbieterwechsel im Sinne des § 46 TKG fällt ein Entgelt gemäß Preisliste an.
- 13.5 **Sperrungen auf Wunsch des Kunden:** Der Kunde wird auf seinen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche netzseitige Sperrung 1) bestimmter Rufnummernbereiche i.S.d. § 3 Nr. 18a TKG soweit technisch möglich, sowie 2) der Identifizierung seines Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung von neben der Verbindung erbrachten Leistungen hingewiesen. Weitere, ggf. kostenpflichtige Sperroptionen des Kunden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie der Preisliste.
- 13.6 **Weitere Pflichtinformationen:** Weitere Pflichtinformationen sind insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung sowie der Preisliste zu entnehmen. Diese ist u.a. unter [o2.de](https://www.o2.de) abrufbar.

**Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**